

§ 3
Der Minister für Handel und Versorgung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
(1) Diese Preisordnung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnmng Nr. 395 vom 25. November 1954 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. S. 916) und der § 1 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 435 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. I S. 617) außer Kraft. Für § 1 Abs. 2 und § 2 der Preisordnung Nr. 435 gelten die Bestimmungen dieser Preisordnung.

Berlin, den 4. Dezember 1956

Der Minister für Handel und Versorgung
W a c h

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (Aufhebung der Ortsklassen C und D).

Vom 15. November 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1
Die in den §§ 2 und 3 angeführten Ortsklassen C und D einschließlich der Beträge sind zu streichen.

§ 2
An Stelle der Höchstbeträge nach den bisherigen Ortsklassen C und D sind die Höchstbeträge für Ortsklasse B anzuwenden.

§ 3
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r

Anordnung
über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer.

Vom 22. November 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung folgendes angeordnet:

§ 1
Die Kraftfahrzeugsteuer — Jahresbetrag oder Halbjahresbetrag für das erste Kalenderhalbjahr — ist jeweils im voraus spätestens am 5. Januar zu entrichten. Der Halbjahresbetrag für das zweite Kalenderhalbjahr ist jeweils im voraus spätestens am 1. Juli zu entrichten.

§ 2
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

In der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I S. 1239) muß es im § 54 Abs. 2 Ziff. 1 richtig heißen:

„... soweit nicht durch die Übergangsbestimmungen gemäß § 99 StVZO etwas anderes bestimmt ist.“.

In der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) muß es im § 38 Abs. 3 richtig heißen: „Ausgleichgetriebe“.

Die im Gesetzblatt Nr. 107 veröffentlichte „Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. November 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen. — Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr —“ (GBl. I S. 1309) muß die „Fünfte Durchführungsbestimmung“ sein. Demzufolge muß auch die Fußnote wie folgt lauten: „4. DB (GBl. I S. 622)“.

Wichtige Mitteilung!

Die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen erfolgt ab 1. Januar 1957 in einer besonderen Sonderdruckreihe des Gesetzblattes. Damit entfällt die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen im Gesetzblatt Teil I.

Die einzelnen Sonderdrucke werden fortlaufend numeriert und im Seitenkopf mit der Nummer der Preisverordnung oder Preisanordnung sowie der jeweiligen Warennummer gekennzeichnet, so daß eine Katalogisierung möglich ist.

Diese Sonderdrucke, untergliedert nach Warengruppen, können von allen Interessenten beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Im Gesetzblatt Teil I wird auf das Erscheinen von Preisbestimmungen in dieser Sonderdruckreihe nachrichtlich hingewiesen.